

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

zu Drs 6/4626

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft

zu Drs 6 / 4626

Thema: Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion, Drs 6 / 4626, in der Fassung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft anzunehmen.

Dresden, 15. Juni 2016

gez. Sebastian Fischer
Ausschussvorsitzender

gez. Kathrin Kagelmann
Berichterstatteerin

Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Vom...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „unmittelbaren“ die Wörter „Wasserkraftnutzung und“ eingefügt.
- b) Absatz 5a wird aufgehoben.
- c) In Absatz 11 wird Satz 2 aufgehoben.
- d) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 angefügt:
„(13) Eine Verzinsung der Erstattungsbeträge der Abgabe zum Zwecke der unmittelbaren Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung infolge der rückwirkenden Wiedereinführung des Befreiungstatbestandes zum 01. Januar 2013 ist ausgeschlossen.“

2. In § 135 Absatz 1 wird Nummer 1a aufgehoben.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummernbezeichnung „1.“ wird gestrichen.
- b) Die Angabe „25 Wasserkraftnutzung 0,0001 EUR/m³“ wird gestrichen.
- c) Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Sächsische Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „unmittelbaren“ die Wörter „Wasserkraftnutzung und“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 7 bis 11 werden zu den Absätzen 6 bis 10.
- d) Absatz 12 wird Absatz 11 und der Satz 2 wird aufgehoben.

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Vom...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Folgender Absatz 13 wird angefügt:
„(13) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 2

Das Sächsische Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Die Absätze 7 bis 11 werden die Absätze 6 bis 10.
- d) unverändert

- e) Absatz 13 wird Absatz 12.
 - f) Absatz 14 wird Absatz 13 und wie folgt gefasst:
„(13) Eine Verzinsung der Erstattungsbeträge der Abgabe zum Zwecke der unmittelbaren Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung infolge der rückwirkenden Wiedereinführung des Befreiungsstatbestandes zum 8. August 2013 ist ausgeschlossen.“
2. In § 122 Absatz 1 wird die Nummer 21 aufgehoben.
3. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummernbezeichnung „1“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe „10 Wasserkraftnutzung 0,0001 EUR/m³“ wird gestrichen,
 - c) Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 7. August 2013 außer Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 8. August 2013 in Kraft.

- e) unverändert
- f) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 3

unverändert

I. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion, Drucksache 6/4626, wurde am 24.03.2016 vom Präsidenten des Sächsischen Landtages gemäß § 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft überwiesen. Der Ausschuss führte am 13.05.2016 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durch. Die Drucksache wurde vom Ausschuss in seiner 15. Sitzung am 10.06.2016 abschließend beraten. Zur Berichterstatterin gegenüber dem Plenum wurde vom Ausschuss die Abgeordnete Kathrin Kagelmann bestimmt.

II. Zur abschließenden Beratung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft

Während der abschließenden Beratung brachten die Koalitionsfraktionen (siehe Anlage 1), die Fraktion DIE LINKE (siehe Anlage 2), die AfD-Fraktion (siehe Anlage 3) und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe Anlage 4) Änderungsanträge zum Gesetzentwurf ein.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass die Koalitionsfraktionen nach einer längeren Diskussion übereingekommen seien, das vor 2013 geltende Recht wieder einzuführen und die Nutzung von Wasserkraft für die Erzeugung von elektrischer Energie ohne eine Wasserentnahmeabgabe zu regeln. Die derzeit geregelte Wasserentnahmeabgabe solle rückwirkend aufgehoben werden. Im Gegenzug solle die vom Freistaat gewährte Förderung der Fischaufstiegsanlagen entfallen. Zukünftig sei es die Aufgabe eines jeden Wasserkraftanlagenbetreibers, für die Herstellung der Durchgängigkeit selbst finanziell Sorge zu tragen. Dies sei mit dem Verband der Wasserkraftanlagenbetreiber so abgestimmt worden. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen folgten den Empfehlungen der Landtagsverwaltung und hätten formalen Charakter.

Die Sprecherin der Fraktion DIE LINKE erklärte, dass ihre Fraktion die Behandlung des Gesetzentwurfs als Erfolg ihrer jahrelangen Bemühungen in dieser Angelegenheit verbuche. Sie bedanke sich bei jenen Mitgliedern der Koalitionsfraktionen, die sich für die Aufhebung der Wasserentnahmeabgabe für Wasserkraftwerksbetreiber stark gemacht haben. Die Fraktion DIE LINKE werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die Sprecherin der SPD-Fraktion erklärte, dass die Wasserentnahmeabgabe rückwirkend zum 1. Januar 2013 aufgehoben werden solle. Da Mitte 2013 das Sächsische Wassergesetz komplett novelliert wurde, sei ebenfalls eine rückwirkende Änderung des nun nicht mehr bestehenden Wassergesetzes nötig. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Wasserentnahmeabgabe zum 1. Januar 2013 nicht zu zahlen sei. Als Begründung für die Erhebung einer Wasserentnahmeabgabe sei damals ausgeführt worden, dass vor dem Hintergrund des anstehenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die Einführung einer Wasserentnahmeabgabe geboten sei. Mittlerweile habe die Bundesrepublik zum einen das Vertragsverletzungsverfahren für sich entschieden – zum anderen habe der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass die Wasserkraftnutzung nicht unter den Begriff der Wasserdienstleistungen falle und damit keine zwingende Pflicht bestehe, eine Abgabe zu erheben. Zudem sei die beabsichtigte ökologische Lenkungswirkung nicht eingetreten und habe aus wirtschaftlichen Gründen auch nicht eintreten können. Die wirtschaftliche und ökologische Überprüfung der Einführung der Wasserentnahmeabgabe für

Wasserkraftbetreiber seit 2013 habe gezeigt, dass durch die Erhebung der Wasserentnahmeabgabe viele Betreiber durch die Gewinnabschöpfung von 15% bis 25% der EEG-Einspeiseerlöse in ihrer Existenz bedroht worden seien. Eine Wertschöpfung aus Wasserkraft mit der Erhebung einer Wasserabgabe in dieser Höhe und auf dieser Grundlage sei faktisch unterbunden worden. Hinzu komme, dass durch die Abgabe die Kreditwürdigkeit zahlreicher Wasserkraftbetreiber in Frage gestanden habe und diese damit keine Möglichkeit hatten, Investitionen, die nicht ausschließlich auf dem Einsatz von Eigenmitteln beruhten, umzusetzen. Daher sei die Koalition in einem langen Abwägungsprozess zu der Auffassung gekommen, die Wasserentnahmeabgabe rückwirkend abzuschaffen. Während der öffentlichen Anhörung hätten die Mehrzahl der Sachverständigen den Gesetzentwurf begrüßt.

Der Sprecher der AfD-Fraktion erklärte, dass der Änderungsantrag der AfD-Fraktion (siehe Anlage 3) im Wesentlichen folgende Zielstellung verfolge. Das Hauptproblem der Wasserkraftanlagen an den sächsischen Flüssen bestehe in der Einhaltung der Mindestwassermenge. Durch die Nichteinhaltung der Mindestwassermenge entstehe großer Schaden. Die diesbezüglich von den zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen seien nicht ausreichend, um Verstöße lückenlos festzustellen. Die AfD-Fraktion schlage deshalb vor, die Aussetzung der Erhebung der Wasserentnahmeabgabe an die Errichtung von Dauerpegelüberwachung der Ausflusstrecke zu koppeln. Die AfD-Fraktion sei im Übrigen der Ansicht, dass ein Gesetz nicht rückwirkend aufgehoben werden sollte. Die Aufhebung der Wasserentnahmeabgabe sollte mit der Verkündung des vorliegenden Gesetzes Geltung erlangen.

Nach Beendigung der allgemeinen Aussprache brachte der Ausschussvorsitzende die Änderungsanträge der Fraktionen (siehe Anlagen) sowie den Gesetzentwurf artikel- und nummernweise zur Abstimmung.

Abstimmungsverfahren

Abstimmung über die Überschrift des Gesetzentwurfs

Votum 15 / 0 / 2

Artikel 1

Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu Artikel 1

Votum 2 / 15 / 0

Nummer 1

Die Sprecherin der Fraktion DIE LINKE erklärte, dass sich der Änderungsantrag der Fraktion zu Nummer 1 auf die Empfehlung eines Sachverständigen während der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf beziehe. Danach wäre es zweckmäßig und auch ein Gebot materieller Gerechtigkeit, wenn die erhobenen Abgaben verzinslich entsprechend § 238 AO zurückerstattet würden. Damit würde eine Ungleichbehandlung zwischen denen, die die Abgabe bereits entrichtet hätten, und denen, die dies noch nicht getan hätten, vermieden. Damit würde zugleich der entstandene Schaden ausgeglichen. Die Wasserkraftwerksbetreiber hätten diese Mittel anderweitig besser einsetzen können.

Der Sprecher der CDU-Fraktion sprach gegen diesen Antrag. Es gebe kein verfassungsrechtliches Gebot für eine Verzinsung. Der zitierte Sachverständige habe sich auf die Abgabenordnung bezogen. Es sei eine politische Ermessensentscheidung, zu der die Koalitionsfraktionen gefunden hätten. Die Abgabe sei aufgrund einer ursprünglich geltenden Rechtslage gezahlt worden, d.h. zum Zeitpunkt der Zahlung sei die Abgabe rechtmäßig gewesen. Die Abgabepflichtigen hätten dagegen Rechtsmittel einlegen können. Die im

Gesetz vorgesehene aufschiebende Wirkung zum 30.06.2016 sei zinslos gewährt worden. Auch der Verband der Wasserkraftanlagenbetreiber hatte im Vorfeld der heutigen Gesetzesberatung keine grundsätzlichen Einwendungen gegen eine zinslose Rückerstattung erhoben. Im Übrigen könne ein Zinssatz von 6 % gegenwärtig nirgendwo erwirtschaftet werden.

Die Sprecherin der Fraktion DIE LINKE wies darauf hin, dass erst mit einer zweiten Novelle des Sächsischen Wassergesetzes die angeführte Stundungsfrist geregelt worden sei. Im Übrigen gebe es auch Wasserkraftwerksbetreiber, die nicht in dem erwähnten Verband organisiert seien.

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE **Votum 4 / 12 / 1**

Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion **Votum 15 / 2 / 0**

Abstimmung über die veränderte Nummer 1 **Votum 15 / 2 / 0**

Nummern 2 und 3

Abstimmung über die unveränderten Nummern 2 und 3 **Votum 15 / 2 / 0**

Abstimmung über den veränderten Artikel 1 **Votum 15 / 2 / 0**

Artikel 2

Nummer 1

Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu Artikel 2 Nummer 1 **Votum 2 / 15 / 0**

Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion zu Artikel 2 Nummer 1 **Votum 15 / 2 / 0**

Die Sprecherin der Fraktion DIE LINKE verwies auf ihre Begründung des vorherigen Antrags.

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 2 Nummer 1 **Votum 4 / 12 / 1**

Abstimmung über die veränderte Nummer 1 **Votum 15 / 2 / 0**

Nummern 2 und 3

Abstimmung über die unveränderten Nummern 2 und 3 **Votum 15 / 2 / 0**

Abstimmung über den veränderten Artikel 2 **Votum 15 / 2 / 0**

Der Sprecher der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erinnert im Zusammenhang mit der Einbringung des Änderungsantrags seiner Fraktion (siehe Anlage 4) daran, dass die Fraktion bereits mehrfach Anträge zum Thema „Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie“ eingebracht habe. Zum Jahr 2015 sollten sich alle sächsischen Gewässer in einem guten ökologischen Zustand befinden. Dies treffe für 96% der Gewässer nicht zu. Wasserkraftanlagen seien Teil dieses Problems durch die Verbauungen in den Gewässern, durch Verletzungsmöglichkeiten für Tiere, durch die Störung der Auendynamik etc. Vor diesem Hintergrund sehe die Fraktion es nicht als angemessen an, die Nutzer von Wasserkraft völlig aus der Verantwortung zu entlassen. Die Fraktion GRÜNE trage den Gesetzentwurf mit, soweit dieser die rückwirkende

Aufhebung der Wasserentnahmeabgabe zum Inhalt habe. Für die Zukunft schlage die Fraktion jedoch eine Kombination vor. Es werde eine Wasserentnahmeabgabe erhoben, diese könne jedoch zur Hälfte entlassen werden, wenn die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie vollständig eingehalten werden. Dazu solle eine Einvernehmensregelung mit den Naturschutzbehörden herbeigeführt werden. Im Rahmen der Haushaltsberatungen werde die Fraktion Förderprogramme vorschlagen, mit denen entsprechende Anreize geschaffen werden sollen. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Nichteinhaltung der Wasserrahmenrichtlinie in Sachsen zu erheblichen Strafzahlungen auf EU-Ebene führen könne. Der Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE enthalte auch eine Berechnungsgrundlage für die Höhe der Wasserentnahmeabgabe gemessen an Leistungsparametern. Die vorgeschlagene Berechnungsmethode sei einfach zu handhaben und gebe den Unternehmen eine kalkulatorische Sicherheit.

Die Sprecherin der Fraktion DIE LINKE erklärte, dass ihre Fraktion den Antrag ablehnen werde, da eine Wasserentnahmeabgabe nicht die notwendige Lenkungswirkung entfalte. Dies sei durch das jetzt zurückzunehmende Gesetz deutlich geworden. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE müsse das Sächsische Wassergesetz insgesamt einer Prüfung unterzogen werden. Der Antrag der Fraktion GRÜNE passe in die Systematik des gegenwärtigen Wassergesetzes nicht hinein. So müssten alle Befreiungstatbestände für Sumpfungswässer im Zuge der Braunkohleförderung erneut angenommen werden. Dies lehne die Fraktion DIE LINKE ab.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass er ob des Antrags der Fraktion GRÜNE verwundert sei. Zu Beginn der Legislaturperiode sei die Fraktion für die Abschaffung der Wasserentnahmeabgabe eingetreten. Jetzt, wo dies umgesetzt werde, trete sie unter neuem Vorzeichen für die Einführung der Abgabe ein. Die nach dem Antrag angestrebten geringeren Einnahmen würden im Übrigen den entstehenden Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen. Die CDU-Fraktion lehne den Antrag aus diesen Gründen ab. Die ökologischen Anforderungen bestünden. Es sei jedoch die Aufgabe der Wasserkraftanlagenbetreiber, diese zu erfüllen. Die Überprüfung dieser Aufgabenerfüllung unterliege den unteren Wasserbehörden.

Der Sprecher der AfD-Fraktion erklärte, dass seine Fraktion den Antrag ablehnen werde, obwohl auch sie den Bedarf sehe, steuernd einzugreifen, um die Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Das größte Problem mit den Wasserkraftanlagen sei jedoch die Einhaltung der Mindestwassermengen. Mit dem vorgelegten Antrag der Fraktion GRÜNE werde an diesem Problem nichts geändert. Auch die Kontrolldichte werde nicht erhöht.

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zur Einfügung eines neuen Artikel 3

Votum 1 / 16 / 0

Artikel 3

Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu Artikel 3

Votum 2 / 15 / 0

Abstimmung über den unveränderten Artikel 3

Votum 14 / 2 / 1

Gesamtabstimmung

Der Ausschuss beschloss mit **14 / 3 / 0 Stimmen**, dem Plenum des Landtags die Annahme des geänderten Gesetzentwurfes der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion, Drs 6/4626, zu empfehlen.

gez. Sebastian Fischer
Ausschussvorsitzender

gez. Kathrin Kagelmann
Berichterstatlerin

Anlagen

Anlage 1

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

6. Wahlperiode – AUL
BIM Nr.: 83/2016
verteilt am: 02.06.16

zu Drs 6/4626

Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion

zu Drs 6/4626

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes**

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft möge beschließen,
dem Landtag zu empfehlen,
den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. In Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe d wird der Änderungsbefehl wie folgt gefasst:
„Folgender Absatz 13 wird angefügt.“
2. In Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe c werden die Wörter „zu den Absätzen“ durch die
Wörter „die Absätze“ ersetzt.

Begründung:

Bei beiden Änderungen handelt es sich um Hinweise des Plenardienstes, die aus Gründen
der Rechtsförmlichkeit umgesetzt werden müssen.

Dresden, 02. Juni 2016


Andreas Heinz MdL
CDU-Fraktion


Volkmar Winkler MdL
SPD-Fraktion

Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

zu Drs 6/ 4626, Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion mit dem Titel:
„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes“

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Die ab dem 1. Januar 2013 für die Wasserentnahme zum Zwecke der unmittelbaren Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung erhobenen Abgaben sind infolge der rückwirkenden Wiedereinführung des Befreiungstatbestandes gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 3 von Amts wegen bis zum 30. September 2016 an die betreffenden Abgabepflichtigen verzinslich entsprechend § 238 AO zurückzuerstatten (Abgabenrückerstattungsanspruch).“

2. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) Absatz 14 wird Absatz 13 und wie folgt gefasst:

„(13) Die ab dem 1. Januar 2013 für die Wasserentnahme zum Zwecke der unmittelbaren Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung erhobenen Abgaben sind infolge der rückwirkenden Wiedereinführung des Befreiungstatbestandes gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 3 von Amts wegen bis zum 30. September 2016 an die betreffenden Abgabepflichtigen verzinslich entsprechend § 238 AO zurückzuerstatten (Abgabenrückerstattungsanspruch).“

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll – ausweislich des Vorblattes – „die Wasserkraftnutzung von der Abgabe für die Wasserentnahme rückwirkend befreit und damit der Befreiungstatbestand, der vor dem 1.1.2013 existierte, wieder hergestellt“ werden. Das hat zur Rechtsfolge, dass die auf dieser rückwirkend außer Kraft gesetzten Rechtsgrundlage bis dato erhobenen Abgaben an die bisher „Abgabepflichtigen“ auf Grundlage eines gesetzlich bestimmten Erstattungsanspruches in voller Höhe zurückzuerstatten sind. Der dazu zurückzuerstattende Betrag ist darüber hinaus nach den für derartige Abgabenerstattungen der öffentlichen Hand geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen nach den im § 238 der Abgabenordnung geregelten Bestimmungen zugunsten der damit ohne Rechtsgrundlage mit der Abgabenerhebung belasteten Wasserkraftanlagenbetreiber zu verzinsen.

Dresden, den 7. April 2016



Kathrin Kagelmann, Obfrau

Änderungsantrag

der **AfD-Fraktion**

zu Drs 6/4626

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion**

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft möge beschließen, den Gesetzentwurf mit folgender/n Änderung/en anzunehmen:

1. Artikel 1 entfällt
2. Artikel 2 wird zu Artikel 1 und erhält folgende Fassung:
Das Sächsische Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden wie folgt geändert:

§ 91 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 wird nach der Nummer 3 eine neue Nummer 3a. eingefügt:
„3a. Wasserentnahme und Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur unmittelbaren Wasserkraftnutzung unter der Voraussetzung, dass ein selbstständig arbeitendes kontinuierlich aufzeichnendes Pegelmessgerät die Einhaltung des Mindestwasserabflusses überwacht.“
3. Artikel 3 wird zu Artikel 2 und erhält folgende Fassung:
„Artikel 2
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Dresden, 02.05.2016

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion
i.V. Uwe Wurlitzer, MdL



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 02.05.2016

Begründung:

Das ursprüngliche Ziel der Wasserentnahmeabgabe war neben der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie der Interessenausgleich zwischen der kostenfreien Nutzung der Ressource Wasser und dem Erhalt der Gewässer. Wasserkraftnutzer sollten so finanziell am Erhalt der Gewässer beteiligt werden und zudem vorrangig in effiziente Anlagen und Anlagenstandorte investieren. Diese Lenkungswirkung ist jedoch in diesem Maße nicht eingetreten, weshalb die Wasserentnahmeabgabe in der bisherigen Form abgeschafft werden soll.

Die reine Abschaffung der Wasserentnahmeabgabe in der Form des vorgelegten Gesetzes ist jedoch abzulehnen, da ein Interessenausgleich dennoch geschaffen werden muss. Für den Erhalt der Gewässer und der Biodiversität sowie für das Erreichen einer guten Gewässerqualität entsprechend der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist das Einhalten der Mindestwassermengen elementar. Das Austrocknen der Ausleitungsstrecken ist auch bei Niedrigwasser unbedingt zu verhindern, da hierbei aquatische Lebensräume nachhaltig zerstört werden. Kontrollen der Wasserkraftanlagen erfolgen jedoch nur selten und in der Regel werden sie angekündigt. Es hat sich gezeigt, dass über dieses Kontrollinstrument kaum Verstöße festgestellt werden können. Berichte von Bürger zeichnen in der Fläche ein anderes Bild, so dass dieses bislang alleinige Kontrollinstrument nicht zweckdienlich erscheint, um den beschriebenen Interessenausgleich zu erreichen. Zusätzlich erscheint in diesem Zusammenhang auch eine Überprüfung der Berechnungsgrundlage für die Mindestwasser-Abflussmengen notwendig.

Aus diesem Grund sollen von der Wasserentnahmeabgabe nur diejenigen Wasserkraftwerksbetreiber befreit werden, die eine kontinuierliche Überwachung der Mindestwasserabflüsse mit Hilfe von automatisierten Pegelmessstationen nachweisen können. Es ist anzustreben ein Online-Überwachungssystem der Mindestwasserabflussmengen einzurichten, welches Behördenmitarbeitern eine kontinuierliche, einfache und effektive Kontrolltätigkeit ermöglicht. Nur in dieser Form kann eine dauerhaft ausgewogene Wasserkraftnutzung ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand nachgewiesen werden. Für eine bessere sprachliche Verständlichkeit wurde davon abgesehen den beschriebenen Ausnahmetatbestand als reinen Nebensatz in §91 Absatz 4 Nummer 3 einzuführen, so dass für die Ausnahme der Wasserkraft die Nummer 3a eingeführt wurde.

Eine rückwirkende Änderung der Gesetzeslage wird abgelehnt. Eine möglichst hohe Rechts- und Planungssicherheit ist im Allgemeinen nur bei einer konsequenten Gesetzgebung möglich. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollte nur in absoluten Ausnahmefällen und bei erheblichen Bedenken von rückwirkenden Gesetzesänderungen Gebrauch gemacht werden, insbesondere von Änderungen bereits außer Kraft getretener Gesetze. Dies kann hierbei ausgeschlossen werden. Zum einen waren die Auswirkungen der Wasserentnahmeabgabe bei der letzten Novellierung des Gesetzes bereits bekannt und hätten entsprechend eingearbeitet werden können. Zum anderen verfolgte die Einführung nicht ausschließlich das Ziel der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, sondern auch, dass vor allem in effiziente Anlagen und Anlagenstandorte investiert wird, um eine unverhältnismäßige Querverbauung der Gewässer zu verhindern.

Eine bloße Abschaffung der Wasserentnahmeabgabe kann nicht zu einem Interessenausgleich zwischen Gewässerschutz und Wasserkraftnutzung führen, insbesondere nicht rückwirkend. Um eine Gleichbehandlung aller Beteiligten durchzusetzen, ist das bislang geltendes Recht konsequent durchzusetzen, sind noch ausstehende Beträge der Wasserentnahmeabgabe einzufordern und diese entsprechend zur Verbesserung der Gewässergüte einzusetzen.

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

zu Drs 6/4626

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 6/4626

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes**

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft möge beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Nach Artikel 2 wird folgender neuer Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Das Sächsische Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. historische Schauanlagen der Wasserkraftnutzung,“
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden zu Nummern 5 bis 9.

Dresden, den 10. Juni 2016

b.w.


Wolfram Günther, MdL

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die jährliche Abgabe zum Zweck der unmittelbaren Wasserkraftnutzung errechnet sich gestaffelt nach der maximalen Leistung der Wasserkraftanlage, gemessen an der Turbinenwelle:

1. bis 1 500 kW in Höhe von 3,50 EUR je kW,
2. ab 1 501 kW bis 1 900 kW in Höhe von 5,50 EUR je kW,
3. ab 1 901 kW in Höhe von 7,00 EUR je kW.

Entspricht die Anlage zur unmittelbaren Wasserkraftnutzung dem Stand der Technik und den Anforderungen nach den §§ 33, 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 WHG wird die Abgabe nach Satz 1 um die Hälfte reduziert. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die zuständige Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene. Der Abgabepflichtige hat der zuständigen Wasserbehörde die zur Festsetzung der Abgabe nach den Sätzen 1 bis 2 erforderlichen Angaben zu machen und die dazu gehörenden Unterlagen und Daten vorzulegen. Die Netzbetreiber, die Bundesnetzagentur und die Sächsische Energieagentur sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen die zur Festsetzung der Abgabe erforderlichen Daten zu übermitteln.“

2. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummerbezeichnung „1“ wird gestrichen.
- b) Die Angabe „10 Wasserkraftnutzung 0,0001 EUR/m³“ wird gestrichen.
- c) In der Angabe „11 Sonstige Verwendungszwecke 0,020 EUR/m³“ wird die Ziffer „11“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.
- d) Nummer 2 wird aufgehoben.

II. Der bisherige Artikel 3 wird zu Artikel 4 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 7. August 2013 außer Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 8. August 2013 in Kraft und mit Ablauf des Tages der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.“

Begründung:

Erfolgt mündlich im Ausschuss.